TuSLichterfelde

Berlin

Turn- und Sportverein Lichterfelde von 1887 e.V.

Jugendordnung

(gemäß § 24 Satz 2)

ENTWURF - Stand: 19.08.2025

§ 1 Grundlage

1 Die Jugendordnung ist nach § 24, Absatz 2, Bestandteil der Satzung des Turn- und Sportvereins Lichterfelde von 1887 e. V. Sie regelt die besonderen Belange der Vereinsjugend.

§ 2 Zugehörigkeit

1 Der Jugend des Vereins gehören alle Vereinsangehörigen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die Vereinsmitglieder über 27 Jahre, die in der Jugendarbeit tätig sind, sowie die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Vereins, an. Die Stimmberechtigung wird in der Satzung des Vereins unter § 9, Absatz 4 geregelt.

§ 3 Organe der Jugend

1 Organe der Jugend im Verein sind der Vereinsjugendtag, die Vereinsjugendleitung und die Abteilungsjugendversammlung.

2 Über die Versammlungen der Jugendorgane sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§4 Vereinsjugendtag

1 Der Vereinsjugendtag ist die Versammlung aller Jugendlichen des Vereins.

2 Der Vereinsjugendtag beschließt über:

- Änderungen der Jugendordnung
- Entlastung der Jugendleitung
- Jahresrechnung und Voranschlag des Jugendetats
- Projekt- und Veranstaltungsvorschläge
- Anträge

3 Er wählt den Vereinsjugendwart und dessen Stellvertreter.
Der Vereinsjugendtag muss jährlich einmal zusammentreten, spätestens aber zwei Wochen vor dem Vereinstag. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Jugendvertreter dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

4 Anträge, die auf dem Vereinsjugendtag behandelt werden sollen, müssen spätestens bis zum 30. September in maschinengeschriebener Form in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Später eingegangene sowie während des Vereinsjugendtages gestellte Anträge für die Tagesordnung können nur auf Beschluss des Vereinsjugendtages behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

5 Der Vereinsjugendtag wird vom Vorstand wenigstens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mitglieder, die dem E-Mailversand schriftlich zugestimmt haben, werden per E-Mail eingeladen.

§ 5 Abteilungsjugendversammlung

1 Die Abteilungsjugendversammlung ist die Versammlung aller Jugendlichen einer Abteilung. Sie ist die Interessenvertretung der Jugend in der Abteilung und beschließt über:
   - Anträge

2 Sie wählt den Abteilungsjugendwart und die Abteilungsjugendvertreter. Wahlberechtigt sind die Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen.

3 Die Abteilungsjugendversammlung muss jährlich einmal zusammentreten, spätestens zwei Wochen vor dem Vereinsjugendtag. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Jugendvertreter der Abteilung dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

4 Die Abteilungsjugendversammlung wird von der Abteilungsleitung wenigstens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mitglieder, die dem E-Mailversand schriftlich zugestimmt haben, werden per E-Mail eingeladen.

§ 6 Vereinsjugendwart

1 Der Vereinsjugendwart wird vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein.

2 Der Vereinsjugendwart wird vom Vereinstag bestätigt. Der Vereinsjugendwart obliegt die Vereinsjugendarbeit und die Koordinierung der Abteilungsjugendarbeit.

3 Er vertritt die Belange der Vereinsjugendlichen gegenüber dem Vereinsvorstand und im Vereinsrat. Er vertritt den Verein als Vereinsjugendwart.

4 Der Vereinsjugendwart bewirtschaftet den im Haushaltsplan für die Jugend bereitgestellten Betrag, über der er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einhaltung des Vereinszwecks frei verfügen kann.

5 Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000, - Euro gelten dabei als genehmigt. Ausgaben ab 1.000,01 Euro müssen vom Vorstand genehmigt werden. Er verpflichtet sich, am Jahresabschluss gegenüber dem Verein abzurechnen. Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Finanzausschuss nach § 17, Absatz 4 der Satzung.

§ 7 Stellvertretender Vereinsjugendwart

1 Der stellvertretende Vereinsjugendwart vertritt den Vereinsjugendwart. Er wird auf zwei Jahre vom Vereinsjugendtag, und zwar in dem der Wahl des Vereinsjugendwarts folgenden Kalenderjahr, gewählt.

2 Dem stellvertretenden Vereinsjugendwart ist Einsicht in die Geschäftsführung des Vereinsjugendwartes zu gewähren. Er ist der Schriftführer der Vereinsjugend.

§ 8 Abteilungsjugendwarte

1 Die Abteilungsjugendwarte werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung auf der Abteilungsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie vertreten die Belange der Jugendlichen gegenüber der jeweiligen Abteilungsleitung.
2 Steht ein Kandidat zur Wahl, der das 27. Lebensjahr vollendet hat, so muss dieser in der Jugendarbeit tätig sein.
3 Der Abteilungsjugendwart gehört der jeweiligen Abteilungsleitung stimmberechtigt an. Der Abteilungsjugendwart wird auf der Abteilungsversammlung als Mitglied der Abteilungsleitung bestätigt werden.

§ 9 Abteilungsjugendvertreter

1 Die Abteilungsjugendversammlung wählt außerdem mindestens einen, höchstens zwei Jugendvertreter der Abteilung, die nicht älter als 27 Jahre alt sein sollen.
2 § 8 Satz 2 und 3 der Jugendordnung gelten entsprechend.

§ 10 Wahlen

1 Die Wahlen für den Vereinsjugendwart und seiner Stellvertreter sowie für die Abteilungsjugendwarte und Abteilungsjugendvertreter werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern vorbereitet und durchgeführt.
2 Der Wahlleiter ist dabei das älteste anwesende Mitglied und muss von der Versammlung gewählt werden.
3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung nach § 24, Absatz 1 der Satzung, soweit nicht die Regelungen der Jugendordnung dem Entgegenstehen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1 Die Jugendordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch den Vereinsrat in Kraft.
2 Beim Inkrafttreten der Jugendordnung vorhandene Vereins- oder Abteilungsorgane üben ihre Funktion bis zum Ende ihrer jeweiligen Wahlperiode aus.
3 Soweit zusätzliche Vertreter notwendig sind, werden sie in der Übergangszeit vom Vereinsjugendwart bzw. von dem jeweiligen Abteilungsjugendwart bestellt.
4 Die Jugendordnung des Turn- und Sportverein Lichterfelde von 1887 e. V. wurde in der vorliegenden Fassung am **tt.mm.jjjj** vom Vereinsrat beschlossen.